



Amtssigniert. SID2011031064604  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,  
Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Amt der Tiroler Landesregierung

**Bildung**

**Dr. Stefan Margreiter**

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

### Vorrückungstichtag „neu“

Geschäftszahl IVa-72/148/2011

Innsbruck, 28.03.2011

Sehr geehrte Frau Direktorin! Sehr geehrter Herr Direktor!

1.

Das Amt der Landesregierung hat die Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen mit Schreiben vom 15.02.2011 GZ IVa-72/144, umfassend über die neuen Bestimmungen betreffend die Festsetzung des Vorrückungstichtages informiert und darin u.a. folgende Empfehlungen bzw. Bitten ausgesprochen:

- Antragsteller/Antragstellerinnen, denen nach den neuen Bestimmungen weniger als 3 Jahre zusätzlich angerechnet werden können, wird empfohlen, ihren Antrag zurückzuziehen.
- Antragsteller/Antragstellerinnen, denen nach den neuen Bestimmungen mehr als 3 Jahre zusätzlich angerechnet werden können, die aber einen Antrag eingebracht haben, ohne das gesetzlich vorgeschriebene, vom Bundeskanzler festgelegte Formular [siehe Anhang]) zu verwenden, werden gebeten, ihren Antrag unter Verwendung des vom Bundeskanzler festgelegten Formulars neuerlich einzubringen.

Bedauerlicherweise hat weniger als die Hälfte der Antragsteller/Antragstellerinnen auf dieses Schreiben reagiert.

Unter den Lehrkräften, die nicht reagiert haben, hat ein Großteil (ca. 5/6) Anträge gestellt, die sich - falls über sie abgesprochen wird - **in besoldungsrechtlicher Hinsicht schädlich** auswirken. D. h., die Antragstellung führt letztlich dazu, dass sich die besoldungsrechtliche Stellung der betreffenden Lehrkräfte verschlechtert und sie unter Umständen für mindestens 3 Jahre Gehaltsrückzahlungen zu leisten haben werden.

Unter den Lehrkräften, die bereits einen Antrag unter Verwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Formulars eingebracht haben, befinden sich nicht wenige, denen nach den neuen Bestimmungen weniger als 3 Jahre zusätzlich angerechnet werden können. Die betreffenden Lehrkräfte laufen somit Gefahr, sich **in besoldungsrechtlicher Hinsicht zu verschlechtern** und eventuell für mindestens 3 Jahre Gehaltsrück-

zahlungen leisten zu müssen. Beispielsweise haben ca. 50% der Lehrkräfte in einem Bezirk, die einen Antrag neu eingebracht haben, für sie schädliche Anträge gestellt.

„Gefährdete“ Antragsteller/Antragstellerinnen sind insbesondere Personen mit Geburtsdatum vom 01.09 bis einschließlich 30.06, bei denen kein Sonderfall wie etwa Schuleintritt mit 5 Jahren oder Überspringen von Schulstufen vorliegt.

2.

Allen Lehrkräften soll noch einmal die Möglichkeit geboten werden, sich bewusst damit auseinanderzusetzen, ob eine Antragstellung wirklich sinnvoll ist, und bei drohender besoldungsrechtlicher Schlechterstellung die zu deren Abwendung erforderlichen Schritt zu setzen.

Es wird daher mit der Erledigung der gestellten Anträge noch **bis zum 10.05.2011** zugewartet.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei der Abwicklung von Verfahren betreffend die Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages kein Parteigehör vorgesehen ist. **Antragstellern/Antragstellerinnen werden daher vor der (bescheidmäßigen) Erledigung ihrer Anträge keine weiteren Informationen über den voraussichtlichen Ausgang des Verfahrens zugehen.**

4.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, nunmehr wie folgt vorzugehen:

- Bitte händigen Sie jeder an Ihrer Schule (nur Stammschule) tätigen Lehrkraft das beiliegende Formblatt „Vorrückungsstichtag neu“ aus. Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, das Formblatt „Vorrückungsstichtag neu“ auszufüllen und bis spätestens 01.05.2011 – ausgefüllt - bei Ihnen abzugeben.
- Die Formblätter jener Lehrkräfte, die die Variante 1) oder 2) angekreuzt haben (das sind Lehrkräfte, die keinen Antrag gestellt haben und auch keinen stellen wollen bzw. Lehrkräfte, die einen gestellten Antrag wieder zurückgezogen haben) verbleiben bei Ihnen an der Schule. Sie sind 7 Jahre lang aufzubewahren.
- Die Formblätter jener Lehrkräfte, die die Variante 3), 4), 5), 6) oder 7) angekreuzt haben, mögen – samt allfälligen Anlagen - bis spätestens 10.05.2011 gesammelt an das Amt der Landesregierung, Abteilung Bildung, gesendet werden. Diese Formblätter werden u.a. auch als Bescheinigung darüber dienen, dass das Amt der Landesregierung alle Lehrkräfte ausdrücklich auf die eventuelle Gefahr einer Schlechterstellung der besoldungsrechtlichen Stellung aufmerksam gemacht hat.

5.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern/Lehrerinnen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Bei Verständnisproblemen stehen die zuständigen SachbearbeiterInnen (siehe die Tabelle unten) beim Amt der Landesregierung gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

<b>SachbearbeiterInnen</b>	<b>Tel. 0512/508-</b>
Bezirk Imst: Silvia Kranebitter	2564
Bezirk Innsbruck-Land/Ost: Marianne Knaus	2588
Bezirk Innsbruck-Land/West: Konrad Perfler	2569
Bezirk Innsbruck-Stadt: Bianca Riederer	2572
Bezirk Kitzbühel: Karl Volderauer	2571
Bezirk Kufstein: Claudia Brötz	2567
Bezirk Landeck: Gerlinde Plattner	2566
Bezirk Lienz: Daniela Tschirf	2561
Bezirk Reutte: Andreas Saurwein	2583
Bezirk Schwaz: Michaela Bartl-Schnegg	2560

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Dr. Stefan Margreiter

**Beilagen:** Formblatt „Vorrückungstichtag neu“  
Antragsformular des Bundeskanzlers